



Altenmarkt, am 25.06.2024

GZ: 031/2023-24

K u n d m a c h u n g

=====

gemäß § 24 Abs.12 und 13 sowie § 38 Abs.12 und Abs.13 StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 i.d.F., i.V.m. § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.F.

In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Altenmarkt bei St. Gallen, vom 14.12.2023, 6. öffentl. GRS, TOP 15 und TOP 16, und vom 16.05.2024, 2. öffentl. GRS, TOP 7 wurde die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.02 sowie die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.04 beschlossen.

Die ÖEK-Änderung Nr. 4.02 sowie die FWP-Änderung Nr. 4.04 wurde von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 24.06.2024, GZ.: ABT13-197018/2023-26 genehmigt.

Die Verordnungen über die ÖEK-Änderung sowie die FWP-Änderung der Marktgemeinde Altenmarkt bei St. Gallen (Wortlaut und planliche Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnungen (Wortlaut und planliche Darstellung) im Gemeindeamt während den Amtsstunden öffentliche Einsicht genommen werden.

Amtsstunden: Montag – Freitag, 07:30 – 12:00 Uhr

Dieser Kundmachung sind Wortlaut und planliche Darstellung an der Amtstafel beigefügt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die ggst. Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Der Bürgermeister:


Hannes Andrä



Marktgemeinde Altenmarkt bei St. Gallen
Angeschlagen am: 26.06.2024
Abgenommen am: 10.07.2024